



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sommerkahl (FBS-GS)

vom 01.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sommerkahl folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen, erhebt die Gemeinde Sommerkahl Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - b) Grabplatzgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat bzw. erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschuld entsteht,
 - a) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes,
 - b) bei den Leichenhausgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit Erledigung der jeweiligen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt pauschal: 100,00 €

Für die Reinigung oder Desinfektion der Aufbewahrungsräume und der Leichenhalle werden die Aufwendungen erhoben, die der Gemeinde dafür entstehen.

§ 5 Grabplatzgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabstätten betragen:

1. für ein Reihengrab: 1.000,00 €

2. für ein Familiengrab: 1.600,00 €

3. für eine Urnenerdgrabstätte: 600,00 €

Die Gebühr bei Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15/20 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab, gleiches gilt bei Bestattung einer Urne in einem Reihen- oder Familiengrab.

(2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 erhoben.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihen- und Urnengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr ist anteilig zu verrechnen.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften: 7,50 €

2. für die Gestattung von Ausnahmen: 20,00 €

3. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes/ für den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts: 20,00 €

4. für die Herstellung der Grabsteinfundamente bei

a) Reihengräbern 100,00 €

b) Familiengräbern 150,00 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sommerkahl vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 12.06.2015, außer Kraft.

Sommerkahl, den 05.12.2023

Albin Schäfer
1. Bürgermeister